

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/289

Suchtprävention: Leistungsvertrag mit Sucht Schweiz betreffend Prävention Geldspielsucht Leistungsvertrag 2022 - 2025

1. Ausgangslage

Mit RRB 2020/685 vom 4. Mai 2020 bestätigte der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Solothurn zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK). Gemäss Art. 66 des Geldspielkonkordats (GSK) sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, den Kantonen eine Präventionsabgabe zu entrichten. Diese beträgt jährlich 0,5% der im jeweiligen Kantonsgebiet erzielten Bruttospielerträge aus Lotterie- und Sportwettangeboten von Swisslos und Loterie Romande. Die Kantone sind verpflichtet, diesen Betrag zweckgebunden für die Prävention und Behandlung der Spielsucht zu verwenden.

Das Departement des Innern erhält von Swisslos jährlich rund Fr. 135'000.-. Zur Verwaltung dieser Gelder wurde der kantonale Fonds Spielsuchtabgabe (bis 1. Januar 2021 Fonds für die Prävention und Bekämpfung von Spielsucht) errichtet. Die Verwendung dieser Mittel ist in den §§ 25 – 29 der Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLV; BGS 837.536.2) geregelt. Für die Verwaltung und Auszahlung ist das Gesundheitsamt zuständig.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, LU, OW, NW, SO, UR und ZG haben sich im Jahr 2009 zu einem interkantonalen Kooperationsmodell zusammengeschlossen. In diesem wurde Sucht Schweiz, einer landesweit tätigen Fachorganisation, das Mandat zur Planung und Durchführung von Präventionsmassnahmen im Bereich Geldspielsucht erteilt. Die beteiligten Kantone stellen Sucht Schweiz dafür jährlich jeweils 25% der ihnen im Rahmen der Spielsuchtabgabe zugewiesenen Mittel zur Verfügung. So konnten die Webseite www.sos-spielsucht.ch aufgebaut, eine Beratungsangebot eingerichtet sowie Kampagnen zur Sensibilisierung und Bekanntmachung der Hilfsangebote durchgeführt werden. Zudem sind verschiedene Forschungsprojekte umgesetzt und Hilfsmittel für kantonale Bewilligungsbehörden erstellt worden.

Der Leistungsvertrag der Kantone des interkantonalen Kooperationsmodells mit Sucht Schweiz lief Ende 2021 aus. Die Stiftung Sucht Schweiz wurde erneut mandatiert, für die kommenden vier Jahre Präventionsmassnahmen im Bereich Geldspielsucht für die beteiligten Kantone umzusetzen.

2. Erwägungen

Die interkantonale Zusammenarbeit in der Spielsuchtprävention hat sich bewährt. Nach wie vor ist es sinnvoll, die Ressourcen der Kantone zur Prävention und Bekämpfung von Spielsucht zu bündeln und einer Fachorganisation das Mandat zur Planung und Umsetzung der Präventionsaktivitäten zu übertragen. Sucht Schweiz ist dafür am besten geeignet, das Finanzierungsmodell hat sich bewährt.

2

3. Beschluss

- 3.1 Der Leistungsvertrag mit Sucht Schweiz über die Jahre 2022 - 2025 betreffend Prävention Geldspielsucht wird genehmigt.
- 3.2 Sucht Schweiz werden für die Finanzierung der Planung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen im Bereich Glücksspielsucht jährlich 25% der dem Kanton Solothurn zugewiesenen Mittel im Rahmen der Spielsuchtabgabe überwiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvertrag 2022 – 2025 mit Sucht Schweiz vom 14.12.2021

Verteiler

Gesundheitsamt
Departementssekretariat DDI, Finanzen und Controlling
Sucht Schweiz, Grégoire Vittoz, Direktor, Avenue Louis-Ruchonnet 14, 1003 Lausanne
Aktuariat SOGEKO